

Zuschuss für die Windelentsorgung für das Jahr 2017

Ab sofort kann mit umseitig abgedrucktem Formular der Windelzuschuss für das Jahr 2017 beantragt werden. Der Antrag kann nur rückwirkend für das Kalenderjahr 2017 gestellt werden und ist bis spätestens zum 30.06.2018 einzureichen.

Gefördert werden ausschließlich Privathaushalte mit:

- Kleinkindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- an Inkontinenz erkrankte Personen.
-

Der Zuschuss wird pro betroffene Person gewährt.

Die betroffenen Personen müssen mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Mettlach im jeweiligen Privathaushalt gemeldet sein.

Nicht gefördert werden:

- Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben,
- Personen, die Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Personen, die an Inkontinenz erkrankt sind, müssen dem Antrag ein aktuelles aussagekräftiges Attest eines Arztes oder eine aktuelle Bescheinigung eines Pflegedienstes, das die dauerhafte Krankheit bestätigt, beifügen.

Bei Kleinkindern werden die Voraussetzungen anhand der Geburtsurkunde oder, mit Zustimmung des Antragstellers, anhand den Meldeunterlagen der Gemeinde festgestellt. Bezuschusst, wird unabhängig vom konkreten Geburtsdatum, das gesamte Kalenderjahr für das der Anspruch besteht.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Anträge und Nachweise durch die Gemeindekasse bargeldlos als Einmalbetrag ab Januar 2018.

Die Richtlinie zur Gewährung eines Windelzuschusses kann bei der Gemeinde angefordert werden.

Für Kleinkinder, für die bereits ein Antrag gestellt wurde, muss kein erneuter Antrag gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt automatisch gem. der Richtlinie.

Im Laufe des Jahres gestellte Anträge sind bereits berücksichtigt, die Genehmigungsschreiben werden Mitte Dezember versandt.

Bei Fragen erhalten Sie Auskunft unter 06864/83-38.